

**Friedhofssatzung
für die Benutzung des
Friedhofes
vom 19. Juli 2013**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194) hat der Rat der Stadt Vreden am **16. Juli 2013** folgende Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vreden beschlossen:

Inhaltsübersicht*Präambel***Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Entwidmung

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Dritter Abschnitt: Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 8 Säрге und Urnen

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

§ 16a Rasengrabstätten

§ 16b Anonyme Grabstätten

§ 16c Aschenstreufelder

§ 16d Gemeinschaftsgrabstätten

Fünfter Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

§ 17 Allgemeines

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 19 Anzeige- und Zustimmungserfordernis

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

§ 21 Anlieferung

§ 22 Unterhaltung

§ 23 Entfernung

Sechster Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

§ 25 Gärtnerische Gestaltung

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

Siebter Abschnitt: Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

§ 28 Trauerfeiern

Achter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 29 Haftung

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Gebühren

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Inkrafttreten

I**- Allgemeine Vorschriften -****§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Stadt Vreden gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
 - a) Friedhof an der Ostendarper Straße
 - b) Friedhof an der Zwillbrocker Straße
 - c) Friedhof an der Bahnhofstraße
- (2) Außerdem gilt diese Friedhofssatzung für alle künftig im Stadtgebiet gelegenen Friedhöfe, die von der Stadt Vreden verwaltet werden.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Vreden.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Vreden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Vreden sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. das Nutzungsrecht (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte

- einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen
 - (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Vreden auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II

- Ordnungsvorschriften -

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegeben Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle zu entsorgen, die nicht bei der Pflege und Unterhaltung der Grabstelle angefallen sind,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) zu lärmern oder zu lagern
 - j) Rundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte jeder Art zu benutzen,
 - k) Hunde mitzubringen, die nicht an kurzer Leine geführt werden
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) Ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und der Bedienstetenausweis sind bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Gewerbetreibende die befestigten Hauptwege auf den Friedhöfen mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Bei anhaltendem Regen oder Tauwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren vorübergehend oder für bestimmte Friedhofsteile einschränken.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen ordentlich gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an der oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III**- Allgemeine Bestattungsvorschriften -**

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein - bei Urnenbeisetzungen auch die Bescheinigung über die Einäscherung - ist der Friedhofsverwaltung spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung einzureichen, damit sie Ort, Tag und Stunde der Beisetzung festsetzen kann. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonnund Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und – beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat ggf. vorhandenes Grabzubehör, Grabmale, Fundamente und die ggf. vorhandene Bepflanzung vorher zu entfernen. Falls dieses bis 12.00 Uhr am Tag vor der Bestattung nicht erfolgt ist, wird dieses von der Friedhofsverwaltung oder deren

- Beauftragten vorgenommen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (4) Die Stadt Vreden übernimmt keine Haftung für Schäden (Bäume, Sträucher, Hecken, Grabplatten, Grabeinfassungen usw.) die aus Anlass einer Bestattung beim Ausheben der Grabstätten an Nachbargrabstätten entstehen, wenn diese stören und durch den Nutzungsberechtigten hätten entfernt werden müssen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Vreden im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
§ 3 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte bzw. die Verleihungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 26 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV - Grabstätten -

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum der Stadt Vreden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Rasengrabstätten / Anonyme Grabstätten / Aschenstreuelder / Gemeinschaftsgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben, so hat der Nutzungsberechtigte/Grabnummernkarteninhaber eine einmalige pauschalierte Gebühr für das Abräumen sowie die Unterhaltung der Grabstätte durch den Friedhofsträger bis zum Ablauf der Ruhefrist zu entrichten. Die Gebühr reduziert sich um den Anteil des Abräumens, soweit die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten/Grabnummernkarteninhaber abgeräumt wird.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. § 14 Absatz 8 der Friedhofssatzung gilt entsprechend.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einer Grabgröße von 0,75 m x 1,40 m. Nach Ablauf der Ruhefrist besteht die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 14 Absatz 2).
- (3) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Grabgröße von 1,20 m x 2,50 m.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Es ist zudem zulässig, in einer belegten Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie haben eine Größe von 1,20 m x 2,50 m. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag, nur für die gesamte Wahlgrabstätte und nur für jeweils 10, 20, 30 oder 40 Jahre möglich.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) ist eine Überbeerdigung zulässig, das Nutzungsrecht muss mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 10) wiedererworben werden.
- (7) § 13 (4) gilt für die Belegung der Wahlgrabstätten entsprechend.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit freiwillig ohne Erstattung der entrichteten Nutzungsgebühr zurückgegeben werden.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten und
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall

- für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Sie haben eine Größe von 0,80 m x 0,80 m. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 3 Urnen bestattet werden.
 - (4) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Bei mit Särgen voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 3 weiteren Urnen gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
 - (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16a

Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Die Anlage und Pflege erfolgt auf Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht verliehen.
 - (2) Rasengrabstätten für Erdbestattungen haben eine Größe von 1,20 m x 2,50 m. Rasengrabstätten für Urnenbestattungen haben eine Größe von 0,75 m x 0,85 m. Für die Kennzeichnung der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Grabplatte zur Verfügung gestellt und in die Rasenfläche eingesetzt.
- (3) Erdbestattungen in Rasengrabstätten können auch anonym erfolgen.
- (4) Grabstätten in Rasenfeldern werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Bei der Vergabe von zweistelligen Grabstätten ist bei der Belegung der nachfolgenden Grabstätte das Bestattungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 10) zu erwerben. Das Bestattungsrecht verlängert sich auf Antrag um jeweils 10 Jahre, wenn bei zweistelligen Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des Erstverstorbenen die freie Grabstätte nicht belegt worden ist.
- (5) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit ist ein Wiedererwerb nicht möglich.

§ 16b

Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind für Erd- und Urnenbestattung bestimmte Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Sie haben eine Größe von 1,20 m x 2,50 (Erdbeisetzung in Rasengrabstätte) bzw. 0,50 m x 0,50 m (Urnenbestattung). Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine anonyme Erdbeisetzung in einer Rasengrabstätte in eine Rasengrabstätte mit individueller Kennzeichnung nach § 16 umgewandelt werden.

§ 16c

Aschenstreufelder

- (1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der/die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden

- ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 ff.) sind nicht zulässig.
(3) Ein Nutzungsrecht wird am Aschenstreuelfeld nicht verliehen.

§ 16d Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Sie haben eine Größe von 1,20 m x 2,50 m. Am Kopfende der Grabstätte befindet sich ein 1 Meter breiter Streifen mit Stauden, der Rest der Grabstätte ist Rasenfläche. Es ist dort sowohl bei einer einstelligen als auch zweistelligen Grabstätte mittig am Kopfende ein Grabmal zu errichten. Die Grabsteine sind hinsichtlich der Kubatur nach vorgegebenen Maßen (§ 18 Absatz 2 der Friedhofssatzung) zu errichten, Die Art des Materials sowie die Symbolik kann der Angehörige selbst bestimmen. Die Beschriftung des Grabmals muss durch innenliegende Schrift erfolgen. Eine Beschriftung mit aufliegenden/aufgesetzten Buchstaben ist nicht erlaubt.
- (2) Bei der Vergabe von zweistelligen Grabstätten ist bei der Belegung der nachfolgenden Grabstätte das Bestattungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 10) zu erwerben. Das Bestattungsrecht verlängert sich auf Antrag um jeweils 10 Jahre, wenn bei zweistelligen Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des Erstverstorbenen die freie Grabstätte nicht belegt worden ist.
- (3) Die Anlage und Pflege erfolgt auf Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht verliehen.
- (4) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit ist ein Wiedererwerb nicht möglich.

V

- Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen –

§ 17 Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung anpassen. Nicht zugelassen sind
 - a) Grabmale aus gegossener oder gestampfter Zementmasse, aus Terrazzo und weißen oder schwarzen Kunststeinen,
 - b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - c) Ölfarbenanstrich,
 - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Lichtbilder, sofern sie nicht hinter Glas sind und die maximale Größe von 12 cm x 9 cm überschritten wird,
 - f) die Anbringung von Buchstaben oder figürlichem Schmuck aus nichtwetterbeständigen Metallen oder Legierungen,
 - g) provisorische Grabzeichen aus anderem Material als Holz und

- h) Bezeichnung der Herstellerfirma.
 (2) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Höchstmaßen (einschließlich Grabmalsockel, die Höhe wird von der Oberkante des Weges gemessen) zugelassen:

<u>Grabstätten</u>	<u>Stehende Grabmale</u>	<u>Liegende Grabmale</u>
Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	Höhe: 130 cm Breite: 72 cm	Grabplatte: bis 1/3 der Größe der Grabstätte
Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Höhe: 70 cm Breite: 45 cm	Grabplatte: bis 1/3 der Größe der Grabstätte
Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	Höhe: 130 cm Breite: 3/5 der Grabbreite	Grabplatte: bis 1/3 der Größe der Grabstätte
Urnenreihengrabstätten	Höhe: 60 cm Breite: 50 cm	Grabplatte: bis 1/3 der Größe der Grabstätte
Urnenwahlgrabstätten	Höhe: 60 cm Breite: 3/5 der Grabbreite	Grabplatte: bis 1/3 der Größe der Grabstätte
Rasengrabstätten	-----	Grabplatte: Breite : 45 cm Tiefe: 35 cm
Gemeinschaftsgrabstätte	Höhe: 80 cm – 100 cm Breite: 38 cm - 42cm Stärke: 14 cm – 16 cm	-----

- (3) Stehende Grabmale aus Stein müssen eine Stärke von mindestens 0,14 m haben. Auf Grabstätten bei einer Grabmalhöhe ab 1,00 m beträgt die Mindeststärke 0,16 m. Grabplatten müssen eine Mindeststärke von 0,03 m haben.
 (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahmen im Einzelfall zulassen.
 (5) Die Einfassung von Gräbern, an denen ein Nutzungsrecht vergeben worden ist, ist zulässig, soweit mindestens die Vorderseite und beide Seitenteile der Grabstätte eingefasst werden. Sie dürfen eine Breite von 12 cm und eine Höhe von 5 cm nicht überschreiten.

§ 19

Anzeige- und Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen sind mindestens zwei Wochen vorher der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
 (2) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet und verändert werden.

- (3) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 verlangt werden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Genehmigung errichtet worden, kann die Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten die Entfernung verlangen oder die Entfernung, wenn sie verweigert wird, auf Kosten des Empfängers der Grabanweisung bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18 Absatz 4 der Friedhofssatzung.

§ 21

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung des Verantwortlichen auf dessen Kosten sofort Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegung

- von Grabmalen, Absperrungen).
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder andere auf der Grabstätte befindliche Gegenstände (z.B. Blumenvasen, Grableuchten) zu verwahren.

VI

- Herrichtung und Pflege der Grabstätten -

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Bäume oder Sträucher beschnitten oder beseitigt werden.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 25 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken über 30 cm Höhe und Breite, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen und
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 17 und 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von sechs Monaten. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen, einebnen, einsähen und Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII - Leichenhalle und Trauerfeiern -

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitstauaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu

- schließen. § 28 Abs.1 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
 - (4) Die Inanspruchnahme des Abschiedsraumes regelt der Friedhofsträger durch eine Nutzungsordnung.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden. Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietättempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (2) Wertgegenstände sollen den Leichen vor der Überführung von den Berechtigten abgenommen werden. Für Verluste oder Beschädigungen haftet die Stadt Vreden nicht.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII - Schlussvorschriften -

§ 29 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 19 Abs. (1) und (2), § 23 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 20 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 22 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) Nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Vreden vom 24.11.2005 außer Kraft.

(Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nummer 13/2013, ausgegeben am 23. Juli 2013, bekannt gemacht.)